

# **Satzung**

## **des Vereins Förderverein KiGaGu e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein KiGaGu e. V.“.
- (2) <sup>1</sup>Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen werden. <sup>2</sup>Der Sitz des Vereins ist Gusterath. <sup>3</sup>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, den Kindergarten Gusterath finanziell und ideell bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen, die Betreuung und das Lernen der dort angemeldeten Kinder zu fördern und die Beziehungen zwischen den Eltern der Kinder und dem Personal des Kindergartens zu vertiefen.
- (2) <sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
- (3) <sup>1</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft. <sup>3</sup>Mitgliedern können für ihre Aufwendungen oder Tätigkeiten Vergütungen bis zur Höhe der nach dem Einkommensteuergesetz steuerfreien Beträge für die Tätigkeit für gemeinnützige Vereine gezahlt werden.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins oder des Kindergartens Gusterath fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein darf sich an juristischen Personen sowie an Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit nicht beteiligen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Der Verein hat ausschließlich persönliche Mitglieder. <sup>2</sup>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. <sup>3</sup>Personen, die mit dem Kindergarten in einem Beschäftigungsverhältnis stehen sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

### **§ 4**

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aus dem Verein (§ 5),
- b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 6),
- c) durch Tod.

## **§ 5 Austritt**

<sup>1</sup>Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss des Geschäftsjahrs zulässig. <sup>2</sup>Er muss dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.

## **§ 6 Ausschluss**

- (1) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins gröblich verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet. <sup>2</sup>Ein zum Ausschluss berechtigender Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt wird.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zum Ausschlussgrund zu äußern.
- (3) <sup>1</sup>Der Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen zuzustellen. <sup>2</sup>Gegen den Beschluss ist innerhalb von vier Wochen die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. <sup>3</sup>Die Entscheidung wird mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit bleibt die Mitgliedschaft bestehen.

## **§ 7 Beitrag**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. <sup>2</sup>Die Höhe der Beiträge wird durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegt. <sup>3</sup>Der Beitrag ist zum 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahrs fällig.
- (2) Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan über die Verwendung der aufkommenden Mittel.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - ein/einer Vorsitzende/r
  - ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - ein/eine Schatzmeister/in

- (2) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit endet am Schluss der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl. <sup>3</sup>Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, so wird für die Nachwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die verbleibenden Vorstandsmitglieder dies für erforderlich halten oder wenn mindestens ein Viertel aller Stimmen der Mitglieder dies beantragt. <sup>2</sup>Ansonsten ist die Nachwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen. <sup>3</sup>Bis zu diesem Zeitpunkt übernimmt der stellvertretende Vorsitzende kommissarisch das Amt des ausgeschiedenen Mitglieds. <sup>4</sup>Ist der stellvertretende Vorsitzende ausgeschieden, übernimmt der Schatzmeister das Amt kommissarisch. <sup>5</sup>Nachgewählte Vorstandsmitglieder werden für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt.
- (4) Der/die Vorsitzende des Elternbeirats des Kindergartens Gusterath sowie der/die stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats sind kraft Amtes berechtigt, den Vorstandssitzungen im öffentlichen und im nichtöffentlichen Teil als Beisitzer ohne Stimmrecht beizuwohnen.
- (5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (6) <sup>1</sup>Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung für die Sitzungen der Vorstandschaft fest und teilt sie den übrigen Mitgliedern bei der Einberufung der Sitzung mit. <sup>2</sup>Er, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzungen. <sup>3</sup>Zu den öffentlichen Teilen der Sitzungen sollen die Leitung des Kindergartens sowie der/Ortsbürgermeister/in eingeladen werden.
- (7) <sup>1</sup>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (8) <sup>1</sup>Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter sowie vom Protokollführer unterzeichnet. <sup>2</sup>Protokollführer ist der stellvertretende Vorsitzende, im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Schatzmeister.

## § 10

### Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
  - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Entlastung des Vorstands
  - die Wahl des Vorstands
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.

- (2) <sup>1</sup>Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, nach Möglichkeit im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres. <sup>2</sup>Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands mit Zusendung einer schriftlichen Einladung mit Tagesordnung, die auch an die vonseiten des Mitglieds zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen kann. <sup>3</sup>Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. <sup>4</sup>Auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Stimmen der Mitglieder oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb derselben Frist einzuberufen. <sup>5</sup>Der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstands und der/die Vorsitzende des Elternbeirats berichten der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins und des Elternbeirats während des Zeitraums seit der letzten Mitgliederversammlung. <sup>3</sup>Zu den öffentlichen Teilen der Sitzungen sollen die Leitung des Kindergartens sowie der/ Ortsbürgermeister/in eingeladen werden.
- (4) <sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands. <sup>2</sup>Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr, die vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören sind.
- (5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden – mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen (§ 11) und die Auflösung des Vereins (§ 12) – mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. <sup>3</sup>Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. <sup>4</sup>§ 12 bleibt unberührt.
- (6) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme. <sup>2</sup>Das Stimmrecht kann mit schriftlicher Vollmacht einem anderen Mitglied übertragen werden.
- (7) <sup>1</sup>Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen. <sup>2</sup>Sie sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies einem der anwesenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- (8) <sup>1</sup>Über die Versammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende bestimmt ein anwesendes Mitglied als Protokollführer. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. <sup>4</sup>Es wird den Mitgliedern vom Vorsitzenden zugeleitet. <sup>5</sup>Das Protokoll ist innerhalb von 3 Monaten nach der Mitgliederversammlung zu erstellen.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen beschlossen werden, die in der Mitgliederversammlung persönlich oder durch Vollmacht vertreten sind.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. <sup>2</sup>Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder.
- (2) <sup>1</sup>Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Kindergarten Gusterath, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15.10.2015 in Kraft.